



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 21. April 1950

Nr. 16

Feuerwehrdienstpflicht und Feuerwehrrabgabe

Die Rechtsanordnung über das Statut des Feuerlöschwesens vom 25. 4. 1947 umreißt in Art. 1 die Aufgaben des Feuerlösch- und Rettungsdienstes wie folgt:

„Der Feuerlösch- und Rettungsdienst hat die Gefahren abzuwenden, die der Allgemeinheit und dem Einzelnen durch Schadensfeuer, Unglücksfälle und andere öffentliche Notstände drohen.“

Zur Erfüllung der hieraus erwachsenden Aufgaben müssen in den einzelnen Gemeinden Feuerwehren oder Löschgemeinschaften gebildet werden. Nun erhebt sich die Frage

I. Wer ist feuerwehrdienstpflichtig?

Um diese Frage zu klären, ist zunächst einmal notwendig, den Unterschied zwischen Freiwilliger Feuerwehr und Pflichtfeuerwehr zu klären.

Freiwillige Feuerwehren setzen sich zusammen aus Feuerwehrmännern, die auf Grund einer Sondervereinbarung, die sie bei ihrer Einstellung freiwillig unterschreiben, verpflichtet sind, im Falle eines Brandes den Feuerlösch- und Rettungsdienst zu versehen. Liegen nicht genügend Freiwilligenmeldungen vor, um die Mindeststärke der Wehr zu decken, werden von Amts wegen durch die zuständigen Stellen Pflichtfeuerwehrmänner zum Dienst herangezogen werden.

Nach Art. 75 des Feuerlöschstatuts kann zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr jede männliche Person deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 50 Jahre ist, sowie seit mindestens einem Jahr in Württemberg-Hohenzollern wohnt und die körperliche, sittliche und geistige Eignung besitzt, unter Erfüllung folgender Bedingungen herangezogen werden:

- a) sie darf nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten bestraft sein;
- b) sie muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein;
- c) sie darf nicht der Polizei angehören oder der Geistlichkeit, darf nicht Arzt sein und im allgemeinen keinen Beruf haben, der sich mit der Tätigkeit eines Feuerwehrmannes nicht verträgt. Im Zweifel beschließt der Gemeinderat darüber, ob letzteres der Fall ist;
- d) Personen, die einer öffentlichen Verwaltung angehören, müssen die Genehmigung ihrer Behörde vorlegen;
- e) minderjährige Personen benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Hieraus ergeben sich nun die Personengruppen, die kraft Gesetzes vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen und damit auch von der Feuerwehrrabgabe befreit sind. Nach den obenstehenden Bedingungen sind dies Ärzte, Geistliche, Polizeibeamte und solche Personen, die im allgemeinen einen Beruf haben, der sich mit der Tätigkeit eines Feuerwehrmannes nicht verträgt. Ferner ergeben sich hieraus die Personengruppen, die vom Feuerwehrdienst nicht schlechthin ausgeschlossen und damit auch nicht von der Feuerwehrrabgabe befreit sind, die aber nur mit Genehmigung oder Zustimmung eines Dritten zum Feuerwehrdienst herangezogen werden dürfen. Dies betrifft insbesondere auch alle Angehörigen einer öffentlichen Verwaltung, die die Genehmigung ihrer Behörde vorlegen müssen. Durch diese Regelung soll die Möglichkeit einer Kollision zwischen Berufspflicht im öffentlichen Dienst und Feuerwehrdienst in jedem Falle ausgeschlossen werden.

Für die Dienstleistung auf freiwilliger Basis gelten dieselben Vorschriften wie bei Pflichtfeuerwehren, jedoch mit der einen Abweichung, daß erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres in einer freiwilligen Feuerwehr Dienst geleistet werden kann.

Da einerseits nicht jede männliche Person, die die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt, Feuerwehrdienst leisten kann und will, da die Feuerwehren auf eine gesetzlich bestimmte Mannschaftsstärke beschränkt sind, andererseits die Gemeinden mit Feuerwehren oder Löschgemeinschaften die Kosten des Feuerlöschwesens nicht allein tragen können, hat der Gesetzgeber die Gemeinden ermächtigt, eine Feuerwehrrabgabe zu erheben.

II. Wer ist feuerwehrrabgabepflichtig?

Gemäß Art. 162 des Feuerlöschstatuts in Verbindung mit der Zweiten Ausführungsanweisung des Innenministeriums zum Statut des Feuerlöschwesens

kann der Gemeinderat in Gemeinden mit Feuerwehren oder Löschgemeinschaften die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe beschließen.

Da in allen Gemeinden eine Feuerwehr oder mindestens eine Löschgemeinschaft bestehen muß (vgl. Art. 33 des Feuerlöschstatuts), sind auch alle Gemeinden ohne Ausnahme berechtigt, eine Feuerwehrrabgabe zu erheben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob in der Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr besteht.

Zur Erhebung der Feuerwehrrabgabe sind die Gemeinden nur berechtigt, nicht gesetzlich verpflichtet. Es unterliegt dem freien, pflichtmäßigen Ermessen seitens des Gemeinderats, ob er die Einführung der Feuerwehrrabgabe beschließen will. Hierzu kann insbesondere dann Veranlassung bestehen, wenn die Haushaltslage der Gemeinde dies erfordert.

Die Feuerwehrrabgabe wird im Feuerlöschstatut als ein Beitrag zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten des Feuerlöschwesens bezeichnet. Sie ist nach ihrer rechtlichen Natur eine steuerähnliche öffentliche Abgabe, nach ihrem Wesen eine Ersatzleistung in Geld an Stelle eines grundsätzlich durch persönliche Dienste zu leistenden Beitrags zu einer vom öffentlichen Wohl geforderten Einrichtung. Zweck der Feuerwehrrabgabe ist nicht nur das finanzielle Ergebnis, sondern auch die Sicherung eines genügenden Mannschaftsstandes der freiwilligen Feuerwehr.

Beschließt der Gemeinderat die Erhebung der Feuerwehrrabgabe, so ist er hierbei an den Personenkreis gebunden, der im Feuerlöschstatut als abgabepflichtig bestimmt ist. Dieser Personenkreis umfaßt alle männlichen Einwohner, die in einer Pflichtfeuerwehr dienstpflichtig wären und in der Feuerwehr oder Löschgemeinschaft keinen Dienst leisten (vgl. oben Ziffer I).

Hiernach ist feuerwehrrabgabepflichtig jede männliche Person, die zu Beginn des Rechnungsjahres (1. April)

Verschollenheitsliste für das ganze Bundesgebiet

Seit dem 20. September 1949 werden entsprechend der seitherigen Regelung in der Bizone auch in Württemberg-Hohenzollern im Verfahren bei Todeserklärungen von Kriegsverschollenen und bei Feststellung der Todeszeit von Kriegsteilnehmern die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen statt in einer Tageszeitung in einer vom Zentraljustizamt für die Britische Zone in Hamburg herausgegebenen Verschollenheitsliste veröffentlicht. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn die Verschollenheit oder der Tod im Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen eingetreten ist. Das Aufgebot wird also jetzt nur noch dann in einer Tageszeitung veröffentlicht, wenn es sich um keine Kriegsverschollenheit (Auswanderer nach Amerika) handelt, oder wenn das Gericht für den betreffenden Fall dies besonders anordnet. Die Aufgebotsfristen beginnen mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der Verschollenheitsliste in Hamburg. Mit dem gleichen Tag gilt auch die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, als bewirkt.

Die Verschollenheitsliste erscheint zur Zeit jeden Freitag der Woche und ist nach folgenden Listen untergeteilt: Liste A: Aufgebote, Liste B: Öffentliche Aufforderungen, Liste C: Todeserklärungen, Liste D: Beschlüsse über Feststellung des Todeszeitpunktes, und im Anhang: Aufhebungsbeschlüsse und Beschlüsse im Beschwerdeverfahren. Im abgekürzten Verfahren erscheinen auf jeder Seite der Verschollenheitsliste etwa 120 Namen von Verschollenen. Bei einem Umfang von 24 Seiten werden daher wöchentlich ca. 2880 Namen von

Rotes Kreuz
Württemberg-Hohenzollern e. V.
Kreisverein Calw

Straßen- u. Haussammlung
am 6., 7. und 8. Mai 1950

An die Bevölkerung des Kreises Calw ergeht die herzliche Bitte, zum guten Gelingen der Sammlung durch eine Spende — die jedes nach seinen eigenen Verhältnissen gibt — beizutragen. Die große Not im Lande erfordert heute große Geldmittel.

Darum: Helft uns Helfen!

Calw, den 20. April 1950.
Wagner, Landrat a. D.
Kreisvorsitzender

a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; danach können (entgegen dem früheren Recht) Ausländer und Staatenlose nicht zur Feuerwehrrabgabe herangezogen werden;

b) seit mindestens einem Jahr in Württemberg-Hohenzollern und zu Beginn des Rechnungsjahres in der Gemeinde wohnt.

Der Abgabepflichtige muß also am 1. April ein Jahr lang in Württemberg-Hohenzollern gewohnt haben und Einwohner der Gemeinde sein. Maßgebend ist hier nicht der bürgerlich-rechtliche Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB., sondern der öffentlich-rechtliche Wohnsitzbegriff, der mit dem für das Steuerrecht maßgebenden Begriff des Wohnsitzes übereinstimmt. Danach ist

Kriegsverschollenen veröffentlicht, deren Zahl annähernd 2 Regimentern entspricht. Sinnfälliger läßt sich das Elend der Nachkriegsfolgen kaum darstellen. Und wenn nur daran gedacht wird, wieviel Jammer und Tränen jede einzelne der 2880 Bekanntmachungen in der Woche in der betreffenden Familie verursachen.

Jede Ausgabe der Verschollenheitsliste geht allen ordentlichen Gerichten der Länder der Bundesrepublik zu. Jedes Gericht hat die Verschollenheitsliste durch Auslegen oder in sonst geeigneter Weise in einem Raum des Gerichts der öffentlichen Einsichtnahme zugänglich zu machen. Die Gerichte haben in der Regel in der Aushangtafel auf diese Möglichkeit zur Einsichtnahme hingewiesen.

Die Bekanntmachungen der württemberg-hohenzollerischen Gerichte in der Verschollenheitsliste werden vom Landessuchdienst von Württemberg-Hohenzollern (Tübingen, Gartenstr. 39) sofort nach Erscheinen einer Nummer der Verschollenheitsliste daraufhin durchgesehen, ob der Vermisste in der Kartei geführt wird, ob Nachrichten über ihn vorliegen oder sonst Anhaltspunkte über sein Schicksal vorhanden sind oder ob Möglichkeiten für weitere Nachforschungen bei Heimkehrern oder Suchdienststellen bestehen. Erforderlichenfalls wird der Suchdienst dann die Gerichte benachrichtigen.

Durch Anordnung des Bundesministers der Justiz vom 27. März 1950 wird die Verschollenheitsliste ab 1. April 1950 vom Bundesjustizministerium herausgegeben. Die Bezeichnung lautet jetzt: „Verschollenheitsliste für das Bundesgebiet, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz“.

Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Neuenbürg

Der Gemeinderat Neuenbürg hat am 17. 3. 1950 die Baulinie zwischen Geb. Nr. 31 und 45 der Hafnersteige festgelegt. Der Lageplan über diese Erweiterung des Ortsbauplans an der Hafnersteige ist in der Zeit vom 18. 4. 1950—24. 4. 1950 auf dem Rathaus, Zimmer 7 aufgelegt. Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen während dieser Frist geltend zu machen.

Bürgermeisteramt.

Gemeinde Dennach

Vergabe von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines Gemeindeneubaus mit Feuerwehrgerätehaus, Mosterei und 2 Wohnungen in Dennach, werden auf Grund der VOB die Erd-, Beton- und Maurer-, Zimmer-, Flaschner-, Dachdecker-, Gipser-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Installations- (Wasser u. elektr. Licht), und die Malerarbeiten, außerdem die Trägerlieferung vergeben.

Ab Samstag, den 22. April 1950, können die Unterlagen bei Dipl.-Ing. Hudelmaier, Architekt in Dobel, eingesehen werden, woselbst auch die Leistungsverzeichnisse erhältlich sind.

Die Angebote sind bis spätestens Samstag, den 29. 4. 50, 20 Uhr, bei Architekt Hudelmaier in Dobel einzureichen.

Bürgermeisteramt.

Gemeinde Stammheim

Jagdverpachtung

Die Gemeinde Stammheim (Kreis Calw) verpachtet ihren gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit 385 ha Wald und 800 ha Feld. Die Jagdpachtbedingungen sind in der Zeit vom 22. 4.—6. 5. 1950 auf dem Bürgermeisteramt öffentlich aufgelegt. Liebhaber werden gebeten, schriftliche Offerte bis spätestens 6. 5. 1950, 12 Uhr, beim Bürgermeisteramt einzureichen. Den Zuschlag behält sich der Gemeinderat vor.

Bürgermeisteramt.

Gemeinde Sulz, Kreis Calw

Holzverkauf

Am Montag, den 24. April 1950 kommen im Gemeindewald Seewald und Lindach zum Verkauf:

werden, da sich sonst unhaltbare Verhältnisse ergeben, die zur Folge haben, daß nur noch Angehörige der privaten Wirtschaft und die sozial schwachen Arbeiterkreise zur Feuerwehrabgabe herangezogen werden können;

f) in der Feuerwehr oder Löschgemeinschaft keinen Dienst tut.

aa) Entscheidend ist, daß der Abgabepflichtige tatsächlich keinen Dienst tut. Ob er sich zum Eintritt in die Feuerwehr gemeldet hat, aber aus irgendeinem Grund nicht angenommen wurde, ist unwesentlich.

bb) Dem Dienst in der öffentlichen Feuerwehr oder Löschgemeinschaft kann durch Gemeinderatsbeschuß gleichgestellt werden, mit der Wirkung, daß die Feuerwehrabgabe entfällt:

1. Der Dienst in einer Werkfeuerwehr, sofern diese auch außerhalb der Arbeitszeit des Werkes auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Gemeinde öffentliche Brandhilfe leistet;
2. die Dienstverpflichtung von Personen, die durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisteramts im voraus verpflichtet worden sind, sich im Brandfälle unverzüglich an die Brandstelle zu begeben;
3. die Dienstverpflichtung der Eigentümer und Besitzer von Zugtieren und Fahrzeugen, die durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisteramts im voraus verpflichtet worden sind, im Alarmfall unverzüglich mit ihrem Fahrzeug ohne weitere Aufforderung auf dem Alarmplatz zu erscheinen.

Feuerwehrabgabepflichtig bleiben Personen, die an sich die Bedingungen zur Einstellung in die freiwillige Feuerwehr und damit zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr erfüllen und demnach Mitglieder einer Feuerwehr sein können, die aber zum Dienst in der Feuerwehr noch die Zustimmung oder Genehmigung einer dritten Person oder Stelle vorlegen müssen, nämlich

a) minderjährige Personen, die der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen,

20 Eichen, 10,07 fm, Klasse 1—4, 29 Buchen, 13,50 fm, Klasse 2—5, 5-verschiedene Laubhölzer 1,20 fm (Weißbuche u. Birke), 50 Forchen 26,50 fm, Klasse 1b bis 4, 50 eichene Wagnerstangen, 30 Fichtenstangen, 15 Gerüststangen, Klasse 2b bis 3c.

Das Holz wird am Vormittag vorgezeigt. Abgang um 9 Uhr beim Rathaus. Abgang zum Verkauf mittags 2 Uhr. Kaufliebhaber werden freundlichst eingeladen.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Gültlingen, Kreis Calw

Jagdverpachtung

im öffentlichen Aufstreich.

Am Samstag, 29. April 1950, nachmittags 2 Uhr im Rathaus. Dasselbst liegen die Bedingungen auf. Liebhaber sind eingeladen.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Emmingen

Vergabe von Bauarbeiten für Ortskanalisation

Die Gemeinde Emmingen vergibt die Grab-, Beton- und Rohrverlegungsarbeiten für die Ortskanalisation. Die Planunterlagen und Leistungsverzeichnisse liegen ab Montag, den 24. April 1950, jeweils nachmittags von 13—18 Uhr auf dem Bürgermeisteramt zur Einsichtnahme auf. Die Angebotslisten sind von Angebot-Stellern bis Samstag, den 29. 4. 50 einzureichen.

Der Bürgermeister

Kreisbaugenossenschaft Calw

Vergabe von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines 4-Familien-Wohngebäudes in Gräfenhausen werden auf Grund der VOB die

Roh- und Ausbau-Arbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 24. April 1950 können die Angebotsunterlagen bei Architekt Oelschläger in Birkenfeld eingesehen werden. Die Leistungsverzeichnisse werden dort abgegeben. Angebote sind bis spätestens Samstag, den 29. April, 12 Uhr, bei Architekt Oelschläger, Birkenfeld, einzureichen.

Calw, den 18. April 1950.

Kreisbaugenossenschaft Calw eGmbH.

b) Personen, die einer öffentlichen Verwaltung angehören und die Genehmigung ihrer Behörde zum Feuerwehrdienst vorlegen müssen. (Diese Personen können aber u. U. vom Feuerwehrdienst und damit der Abgabepflicht durch Beschluß des Gemeinderats ausgenommen werden.)

Abgabepflichtig bleiben ferner Personen, die lediglich wegen Verhängung einer Freiheitsstrafe oder wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in einer Feuerwehr keinen Dienst tun können.

Die Abgabe beträgt jährlich mindestens 1.— DM und höchstens 50.— DM. Innerhalb dieses Rahmens werden vom Gemeinderat 3 bis 8 feste Abgabestufen bestimmt sowie die Grundlagen, auf denen die Erhebung der Feuerwehrabgabe beruhen soll. Neben den persönlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen, seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind auch seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das Interesse zu berücksichtigen, daß er als Hausbesitzer, Landwirt, Gewerbetreibender usw. an einem hinreichenden Feuerschutz hat. Die Feuerwehrabgabe wird mit ihrem vollen Jahresbetrag zu Beginn des Rechnungsjahres (1. April) fällig. Die Gemeinde kann Zahlung in Raten zulassen.

III. Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Feuerwehrabgabe sind die Rechtsmittel des Berufungsverfahrens gegeben. Dabei entscheidet

über den Einspruch: der Gemeinderat,

über die Berufung: das Landratsamt und

über die Rechtsbeschwerde: der Verwaltungsgerichtshof.

Gegen die vom Bürgermeisteramt vorgenommene Einteilung der Abgabepflichtigen in die Abgabestufen (Höhe der Veranlagung) ist binnen zwei Wochen Einspruch an den Gemeinderat, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an das Landratsamt zulässig. Das Landratsamt entscheidet endgültig.

R.

Einwohner einer Gemeinde, wer in ihr eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Dies wird in der Regel angenommen werden können, wenn der Betreffende für diese Wohnung in der Gemeinde polizeilich gemeldet ist.

Männer, die außerhalb des Ortes ihrer Familienwohnung arbeiten und dort ein Einzelzimmer gemietet haben, aber regelmäßig zu ihrer Familie zurückkehren (z. B. Wochenendpendler), können nur am Ort der Familienwohnung zur Feuerwehrabgabe herangezogen werden. Besitzt der Abgabepflichtige in zwei verschiedenen Gemeinden Wohnungen, so besteht die Abgabepflicht nur gegenüber einer Gemeinde. Er ist in der Gemeinde heranzuziehen, wo er sich in der Hauptsache aufzuhalten pflegt oder wo für ihn im Zweifelsfall das größere Interesse am Feuerschutz besteht.

Der Pflichtige muß am 1. April in der Gemeinde gewohnt haben. Bei späterem Zuzug entfällt die Abgabepflicht für das laufende Rechnungsjahr. Der spätere Wegzug hebt die Abgabepflicht für das laufende Rechnungsjahr weder ganz noch teilweise auf;

c) das 18. aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat; danach sind z. B. für das laufende Rechnungsjahr noch nicht abgabepflichtig die männlichen Einwohner, die erst am 1. April oder später im Lauf dieses Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, dagegen noch abgabepflichtig, die erst am 1. April oder später im Laufe des Rechnungsjahres das 50. Lebensjahr vollenden;

d) die erforderliche körperliche und geistige Eignung zum Dienst in der Feuerwehr besitzt; im Zweifelsfall muß der Nachweis der Unfähigkeit zum Feuerwehrdienst durch ein amtsärztliches Zeugnis erbracht werden. Schwerbeschädigte (Kriegs- und Zivilbeschädigte), deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% gemindert ist sowie Versehrte des 2. Weltkriegs der Versehrtenstufe II bis IV können allgemein ohne besonderes amtsärztliches Zeugnis von der Abgabepflicht ausgenommen werden;

e) nicht der Polizei oder der Geistlichkeit angehört, nicht Arzt ist oder im allgemeinen keinen Beruf hat, der sich mit der Tätigkeit eines Feuerwehrmannes nicht verträgt.

aa) Unter Polizei ist hier nur die uniformierte Polizei zu verstehen;

bb) Geistliche sind nur befreit, soweit sie innerhalb einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts ein geistliches Amt ausüben;

cc) unter Ärzten sind nur die praktischen Ärzte einschließlich der Fachärzte und Krankenhausärzte zu verstehen. Andere Ärzte (Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten, Heilpraktiker, Apotheker) sind nicht ohne weiteres kraft Gesetzes vom Dienst in der Feuerwehr ausgeschlossen und damit von der Feuerwehrabgabe befreit, es sei denn, daß der Gemeinderat durch Beschluß die Unvereinbarkeit ihrer Berufstätigkeit mit dem Feuerwehrdienst feststellt.

dd) Der Gemeinderat beschließt im Zweifelsfalle darüber, ob eine bestimmte Berufstätigkeit allgemein oder auf Grund der örtlichen Verhältnisse sich mit der Tätigkeit eines Feuerwehrmannes nicht verträgt und deshalb die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und damit die Feuerwehrabgabepflicht entfällt.

Dies kann z. B. angenommen werden bei Amtsvorständen wichtiger Behörden, bei Beamten, Angestellten, Arbeitern öffentlicher Versorgungsbetriebe oder Verkehrsunternehmen, die nach schriftlicher Bestätigung des Behörden- oder Betriebsleiters zur Aufrechterhaltung des Betriebs ständig in Bereitschaft sein müssen. Doch soll der Kreis der privilegierten Personen, die im Hinblick auf ihre Berufsausübung von der Feuerwehrabgabe ausgenommen werden, aus sozialen Gründen und weil das Interesse an einem hinreichenden Feuerschutz ein allgemeines ist, möglichst eng gehalten werden.

Die Unterscheidung der Personengruppe, die kraft Gesetzes vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen und damit auch von der Feuerwehrabgabe befreit ist, von der Personengruppe, die nur mit Genehmigung oder Zustimmung eines Dritten zum Feuerwehrdienst herangezogen werden darf, zeigt deutlich, daß nicht schon deshalb eine allgemeine Unvereinbarkeit zwischen Feuerwehrdienst und Berufstätigkeit anzunehmen ist, weil eine Behörde einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter der öffentlichen Verwaltung für unakkommodierbar hält und die Genehmigung zum Feuerwehrdienst allgemein oder im Einzelfall versagt. Demgemäß wurde auch folgerichtig in der Zweiten Ausführungsanweisung zum Feuerlöschstatut bestimmt, daß feuerwehrabgabepflichtig die Personen bleiben, die einer öffentlichen Verwaltung angehören und zum Feuerwehrdienst der Genehmigung ihrer Behörden bedürfen. Diese Personen können nur dann auch von der Abgabepflicht ausgenommen werden, wenn bei ihnen gleichzeitig eine allgemeine Unvereinbarkeit ihrer Berufstätigkeit mit dem Feuerwehrdienst vorliegen sollte, so daß sie den Personengruppen gleich zu bewerten sind, die kraft Gesetzes von der Feuerwehrdienstpflicht und der Feuerwehrabgabe ausgenommen sind.

Bei der Beurteilung, ob letztere Voraussetzung zutrifft, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Kreis der privilegierten Personen muß sehr eng gezogen

Staatliches Gesundheitsamt Nagold

Zum Amtsarzt und Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes Nagold wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1950 Med. Rat Dr. Schöck, bisher kommissarischer Amtsarzt in Rottweil, bestellt.

Aufnahme in Klasse I der Lehrerschulen

Das Kultministerium Tübingen wird im Laufe des Sommers 1950 eine Aufnahmeprüfung für die Klasse I der Lehrer- und Lehrerinnen-Oberschulen abhalten. Daran teilnehmen können begabte Schüler und Schülerinnen aus Volksschulen und Oberschulen, die im laufenden Schuljahr 1949/1950 die gesetzliche Schulpflicht beenden (8. Schuljahr Volksschule; 4. bzw. 5. Klasse Oberschule). Die Ausbildung in den Lehrerschulen erfolgt in einem 5jährigen Lehrgang, an dem sich eine 2jährige Ausbildung im Pädagogischen Institut in Weingarten anschließt.

Gesuche um Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind bis spätestens 13. Mai 1950 durch die Erziehungsberechtigten beim Bezirksschulamt Calw, Schillerstraße 27, einzureichen. Folgende Papiere sind vorzulegen:

- Gesuch um Zulassung zur Prüfung;
- Personalblatt (bei den Bezirksschulämtern erhältlich);
- Gesundheitsblatt (bei den Gesundheitsämtern erhältlich und durch den Amtsarzt auszufüllen);
- Geburtsurkunde, Taufschein;

Letztes Schulzeugnis; Gutachten des Schulleiters; 2 Lichtbilder;

Handgeschriebener Lebenslauf und Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

Auf Vollständigkeit der Unterlagen ist sorgfältig zu achten. Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet voraussichtlich am 5. und 6. Juni 1950 in zentral gelegenen Kreisstädten statt; die mündliche Prüfung am 20., 21. und 22. Juli 1950 in der Lehrerschule in Saulgau.

Auskünfte über Einzelheiten erteilt das Bezirksschulamt Calw.

Kreisobstbauversammlung in Nagold

Am 1. Mai (Maifeiertag), 13.30 Uhr findet im Traubensaal in Nagold eine Kreisobstbauversammlung mit einem Vortrag des bekannten Fachmannes Dir. Seitzer vom Württ. Landesobstbauverband über „Obstbau in der Krise“ statt. Eine Flurbegehung durch Obstgärten geht voraus. Zusammenkunft hiezu um 11 Uhr am Stadtbahnhof. Bei genügender Beteiligung Omnibusfahrgelegenheit. Weiteres hierüber wird noch bekannt gegeben. Alle Freunde und Interessenten des Obstbaus sind herzlich eingeladen. Kein Obstbaubesitzer sollte versäumen, sich hier wertvolle Kenntnisse anzueignen.

I. A. Walz, Kreisbaumwart.

Maschinen- und Gerätevorführungen im Kreis Calw

In der Zeit vom 24. 4 bis 27. 4. 1950 werden in einigen Orten des Kreises Frühjahrsvorführungen veranstaltet, wobei der Einsatz geeigneter Geräte für die Bodenbearbeitung und die zweckmäßige Saatenpflege erfolgt.

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 13 Uhr und zwar am: 24. 4. 50 in Gültlingen am 25. 4. 50 in Gechingen, am 26. 4. 50 auf Hofgut Georgenau, Gem. Möttlingen und am 27. 4. 50 in Oberlengenhardt.

Da die Vorführungen auf zeitliche arbeitssparende Arbeitsmethoden abgestellt sind und einige ganz neuartige Geräte gezeigt werden, wird den Landwirten des Kreises dringend empfohlen, eine dieser Veranstaltungen zu besuchen.

Landwirtschaftsamt Calw und Nagold

Wie wir zu diesen Vorführungen noch erfahren, werden zum Teil ganz neuartige Maschinen zu sehen sein, die im Arbeitsinsatz zeigen sollen, welche Möglichkeiten bestehen, um Landarbeit zu erleichtern und zweckmäßig zu gestalten. Besonders Interesse dürfte dem Tübinger Gerät zukommen, das in einem Arbeitsgange im Schlepperzug Saatvorbereitung und Aussaat vereint. Ebenso wird ein neuartiger Untergrundlockerer, der als Zusatzgerät am Eberhardt-Gespannflug angebracht werden kann, besondere Aufmerksamkeit vieler Besucher auf sich ziehen. Es handelt sich hierbei um eine Vorrichtung, die es ermöglicht bodenranke Äcker gesund zu machen. Wir wissen, daß sehr viel landwirtschaftlich genutzte Fläche unter sogenannter Bodenverdichtung leidet, durch die das Pflanzenwachstum behindert wird. Mit den Wühlgeräten ist es möglich, diese Verdichtungen zu unterfassen und zu zerstören. Die Pflanzenwurzeln dringen tiefer in den Boden und helfen so eine bessere Ernte zu sichern. — Eine besonders arbeitssparende Maschine ist ferner der Miststreuwagen. Er streut im Schlepperzug selbsttätig den Mist und wird somit viel zur Erleichterung bei der Stallmistdüngung unserer Äcker beitragen. Ein eingebautes Förderband macht es zum Abladen von Kartoffeln und Rüben, ein Ladegatter auch als Heuwagen geeignet.

ernährung so wichtig, wie die Düngerversuche für die Pflanzenernährung.

Bei der Verbesserung der wirtschafts-eigenen Futtergrundlage spielen neben der richtigen Düngung und Pflege des Grünlandes besonders auch der rechtzeitig Schnit und die sachgemäße Heuwerbung eine große Rolle. Wie Untersuchungen beweisen, hat frühzeitig geschnittenes Heu den doppelten Eiweißgehalt, wie zu spät geschnittenes Futter. Im Gesamtfutterplan kommt neben dem Ackerfutterbau (Rotklee, Luzerne, Klee gras) auch dem Zwischenfutterbau größte Bedeutung zu.

In der nächsten Zeit wird eine Reihe neuer Aufgaben in Angriff genommen: Aufzuchtversuche, Weidefütterungsversuche, Stallfütterungsversuche, Bauberatungen, Wiesen- und Felderbegehungen usw. Zwar steht die Beratungsstelle erst am Anfang ihrer Arbeit, doch steht fest, daß die Bauern an allen Fragen des Futterbaues und der Viehwirtschaft regstes Interesse zeigen. Die durchgeführten zahlreichen Versammlungen und 16 Dorflehrgänge mit achttägigen Melkkursen waren sehr gut besucht und haben großen Anklang gefunden.

Jetzt Vorblütenspritzung

Zur Gesunderhaltung der Blüten und Blätter

Der Blütenansatz berechtigt zu Hoffnungen auf ein gutes Obstjahr. Die kühle, regnerische Witterung aber erzeugt Stockun-

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Marktordnung im Werden

Bundesernährungsminister Professor Dr. Wilh. Niklas hat ein Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln angekündigt, das die ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu tragbaren Preisen und einen reibungslosen Absatz der deutschen Getreideerzeugung sichern soll. Das Gesetz, das z. Z. der Bundesregierung im Entwurf vorliegt, sei als erstes Ergebnis der gesetzgeberischen Vorarbeiten für eine Marktordnung auf dem Gebiet der Land- und Ernährungswirtschaft anzusehen. Es enthalte folgende Grundsätze:

1. Schaffung einer Einfuhr- und Vorratsstelle, der einzuführendes Getreide anzubieten ist. Dieses Getreide soll mit oder ohne Vorratshaltung an den Inlandsmarkt zu von der Bundesregierung festgesetzten Preisen abgegeben werden.

2. Kontingentierung der Mühlen, um räumliche und zeitliche Versorgungsschwankungen auszugleichen und um das Verhältnis zwischen der Verwendung in- und ausländischen Getreides und zwischen Roggen und Weizen zu lenken.

3. Regelung der Ausmahlung des Brotgetreides durch Festsetzung bestimmter Mehltypen, da bei einer Freigabe der Ausbeutung mit einer wesentlich niedrigeren Ausmahlung gerechnet werden muß.

4. Durch Gesetz soll eine Preispolitik ermöglicht werden, die den Bauern die Rentabilität der Getreideerzeugung sichert, den Bäckern, Händlern und Müllern angemessene Spannen verschafft und den Verbrauchern ein Brot garantiert, das qualitativ allen Anforderungen genügt und zu tragbaren, wirtschaftlich vernünftigen Preisen erworben werden kann.

Futterbau und Viehwirtschaft

Landwirtschaftsrat Winter über die Arbeit der Beratungsstelle

Wenn die Leistung eines landwirtschaftlichen Betriebes rasch und nachhaltig verbessert werden soll, muß der Hebel beim Schwerpunkt des Bauernhofes, beim Futterbau und der Viehwirtschaft angesetzt werden. Hier liegen erfahrungsgemäß die größten Ertragsreserven.

Von grundlegender Bedeutung ist zunächst ein richtiges Verhältnis von Viehbesatz und Futterfläche. Umfangreiche Feststellungen der Beratungsstelle des Landesbauernverbandes in Hechingen ergaben, daß in den extremen Fällen der eine Betrieb für 1 GVE (1 GVE = 500 kg Lebendgew.) 1,66 ha, der andere nur 0,55 ha Futterfläche benötigt. Überstellte Stallungen aber sind genau so fehlerhaft, wie zu viehschwache Betriebe. Entscheidend ist allerdings nicht die Größe der Futterfläche, sondern die Futterleistung je Flächeneinheit. Die Rübenfläche ist in den allermeisten Betrieben viel zu klein (je GVE 2 bis 3 Ar) und muß verdoppelt und verdreifacht werden (je GVE ca. 8 Ar), wenn für die Winterfütterung einigermaßen (25 bis 30 kg täglich) genügend Saftfutter und damit billige Stärkewerte zur Verfügung stehen sollen. Leider fehlt Gärfutter in den kleinbäuerlichen Betrieben bis jetzt ganz. Während für den Schweinestall in erster Linie die Gehalts- und Zuckerrübe in Frage kommt, ist für den Viehstall mehr eine Massenrübe mit ausreichendem Zuckergehalt (z. B. Barres) empfehlenswert.

In Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsämtern wurden zur Überwindung der diesjährigen Futternot und Einführung der Leistungsfütterung im Bauernhof einige hundert Fütterungsversuche nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Sie erbrachten wertvollste Ergebnisse. Fast ausnahmslos konnte die Milchleistung erheblich gesteigert (bis zu 4 kg täglich) und in zwei Drittel aller Fälle auch eine zum Teil recht gute Rentabilität erreicht werden (1—58 Pfg. täglich je Kuh). Dabei sind die durch rationelle Fütterung erreichten Nebenvorteile nicht berücksichtigt: Verbesserung des Ernährungs-, Gesundheits- und Fruchtbarkeitszustandes, Erhöhung des Nährstoffgehaltes im Stallmist, bessere Ernährung des Jungen im Mutterleibe, Einsparung an dem sehr knappen Heu, Heranbringung der Tiere mit besserem Leistungsvermögen an das Grünfutter usw. Falsche Fütterung bedeutet immer Futtermittelverschwendung und Geldverlust. Fütterungsversuche sind für die Tier-

gen im Austrieb und leistet vor allem der Ausbreitung des Schorfpilzes Vorschub. Die Ansteckung durch die Schorfsporen erfolgt jetzt schon an den kleinen Blättchen, die die Blütenknospen umgeben. Schorfkrankes oder von Insekten befallenes Laub aber kann seine so wichtige Funktion nicht ausüben. Es ist deshalb dringend anzuraten, soweit die Blüte noch nicht geöffnet ist, eine Vorblütenspritzung durchzuführen, sie ist grundlegend für die Gesundheit der Blätter und Früchte. Zu empfehlen ist folgende Spritzbrühe bei Kernobst: zu 100 l Wasser 1 kg Kupferkalk und gegen den Apfelblütenstecher 1 kg Spritzgesarolzusatz in feiner Verstäubung. Wer keine Winterspritzung durchgeführt hat, kann vor dem Aufblühen noch spritzen, zu 100 l Wasser 1 kg Kupferkalk und 35 g Nexen oder 100 g Spritzelefant G.

Zwetschgen werden nicht mit kupferhaltigen Mitteln, sondern mit 1% Wacker 83 oder 2%iger Schwefelkalkbrühe gespritzt. Alle genannten Mittel sind ungiftig und gegenüber den Winterspritzmitteln verhältnismäßig billig. Obstbäume mit offenen Blüten dürfen nicht mehr gespritzt werden, da erstens die Blüten Not leiden und zweitens die Bienen dadurch schwer geschädigt werden können.

Kreisbaumwart Walz, Nagold.

Marktberichte

Calwer Schlachtviehmarkt am 17. April

Auftrieb: 15 Stück Großvieh, 23 Kälber, 21 Schweine. Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa 83,5 bis 87; Farren aa bis 76; Rinder aa 88—90, a bis 75; Kühe aa 84—91; a bis 75, b bis 55, c bis 45, d 34—36; Kälber 85—100; Schweine 110 bis 118.

Calmbacher Schlachtviehmarkt am 17. April

Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa 86—88; Rinder aa 89 bis 92, a 80; Kühe aa 81,5—88, b bis 68, c bis 49; Schweine 116—118.

Nagolder Gemüsemarkt am 8. April

Kopfsalat 35 Pfg., Spinat 20 Pfg., Monatrettich 25 Pfg., Eiszapfen 80 Pfg., Blaukraut pro Pfund 20 Pfg., Eier 16 Pfg., Kopfkohlrabensetzlinge 25 Stück 65 Pfg., Salatstöckle pro St. 2 Pfg., Schnittlauch pro Stock 20 bis 25 Pfg. Rege Nachfrage nach Kopfsalat, Eiern und Butter.

Am 15. April

Kopfsalat 35 Pfg., Spinat pro Pfund 20 Pfg., Monatrettich 1 Bund 25 Pfg., Eiszapfen pro Stück 20 Pfg., Schnittlauch 15 Pfg., Kopfkohlrabensetzlinge pro St. 2 Pfg., Krautsetzlinge pro St. 2 Pfg., Blumenkohlsetzlinge 3 Pfg., Salatsetzlinge 2 Pfg., Eier 16 Pfg., frische Landbutter pro Pfund 2.50 DM, Apfel pro Pfund (Öhringer) 25 Pfg. Rege Nachfrage nach Eiern, Butter und Steckzwiebeln.

Rotes Kreuz

Württemberg-Hohenzollern e. V.

Kreisverein Calw

Wer war im Kgf.-Lager Akamara/Kaukasus? Heimkehrer, welche im Lager 7518/3 waren, werden um Zuschrift gebeten an die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw.

Wer kennt: Hans Rost, Feldw., Jahrgang 1914? soll aus dem Kreis Calw sein. Mitteilungen an den Amtl. Suchdienst Calw, Landratsamt erbeten.

Elternlose Kinder, die sich heute noch bei Pflegeeltern befinden, werden vom Suchdienst Hamburg z. Z. erfaßt. Wer weiß, wo sich solche Kinder noch in Pflege befinden (auch außerhalb der franz. Zone) wird um baldige Mitteilung an die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw gebeten. Denkt daran, daß viele Eltern heute noch ihre Kinder suchen!

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Änderung

HR A 119 — Ernst Gross (Pedoskop-Röntgen-Apparate), Calw, (Uhländstr. 17), Geschäftsinhaber Ernst Gross, Kaufmann in Calw. Der Sitz der Firma ist von Berlin nach Calw verlegt.

Amtsgericht Calw

Handelsregistereintrag vom 12. April 1950 Änderung

HR A 74 — Widmaier und Leute, Sägewerk und Holzhandlung in Ostelsheim, Krs. Calw.

Als persönlich haftende Gesellschafterin ist die Miterbin des am 14. März 1949 gestorbenen Gesellschafters Christian Widmaier, nämlich Frau Amalie Leute, geb. Widmaier, Ehefrau des Gesellschafters Wilhelm Leute, in Ostelsheim eingetreten. Die übrigen Erben des Christian Widmaier sind ausgeschieden. Jeder Gesellschafter ist allein zur Vertretung berechtigt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung vom 12. April 1950

B 184. Edition-Pan-GmbH. in Wildbad, Kreis Calw (Verlagsgeschäft, König-Karl-Straße 100).

Hans Werner ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Kaufmann Gerd Oppenheimer und der Schriftsteller Hanns Vogts, beide in Wildbad, sind zu Geschäftsführern bestellt mit gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. 12. 1949 wurde § 5 des Gesellschaftsvertrags — Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen — aufgehoben.

Achtung, Hausbesitzer von Birkenfeld und Umgebung!

Habe mein Dachdeckereigenschaft, das ich von 1927 in Schneidemühl/Pommern geführt habe, in Birkenfeld wieder eröffnet. Ausführung sämtlicher Dachdeckerarbeiten mit und ohne Lieferung der Materialien.

Erich Kurowski, Dachdeckermeister, Birkenfeld/Württ., Dietlinger Straße 41.



Sie wird sich nimmer länger mühen:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.

Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik. Calw

Es ist Ihr Vorteil

und bestimmt nicht einerlei, wenn Sie sich gerade im Amtsblatt über die behördlichen Anordnungen und Bekanntgaben informieren Sie erhalten hier eine vollständige und zuverlässige Übersicht über sämtliche im Kreis rechtswirksam gewordenen Anordnungen, während Sie die Tageszeitung nur auszugsweise und weder in rechtswirksamer noch rechtsverbindlicher Form unterrichten kann. Das Amtsblatt hat heute seine eigene Aufgabe, ebenso wie die Tageszeitung die ihre. Scheuen Sie deshalb die geringe Ausgabe für ein Amtsblatt Abonnement nicht. Sie wird sich stets bezahlt machen!

Kulturwerk Calw

Dienstag, 25. April, 20.15 Uhr im Georgenäum Liederabend mit Werken von Schumann, Schubert, Brahms, Gertrude Pitzinger, Alt, Peter Dupont, Bariton, Dr. Liselotte Hesse, am Flügel. Karten zu DM 2.—, 1.50 und DM 1.—.

Donnerstag, 27. April, 20.15 Uhr Georgenäum, 2. Abend „Johann Sebastian Bach, Wurzeln, Gestalt und Werk“. Vortragsabend mit musikalischen Beispielen, Oberstudiendirektor Dr. Messerschmid. Karten zu DM —.50 und DM 1.—.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Misericordias Domini, 23. April 1950
8 Uhr Christenlehre (Töchter), 8 Uhr Frühgottesdienst (Missionar Weickum) 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weickum), 10.45 Uhr Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus.

Dienstag, 25. April

20 Uhr Bibelabend von Vikarin Lydia Präger für Frauen und Mädchen im Vereinshaus.

Mittwoch, 26. April

7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20 Uhr Vortrag von Vikarin Lydia Präger für Frauen und Mädchen im Vereinshaus: „Wir Frauen allein im Berufskampf“, 20 Uhr Männerabend.

Evang. Kirchengemeinde Nagold

Gottesdienste am Sonntag Misericordias Domini, den 23. 4. 50.

9.30 Uhr Gottesdienst (P), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Söhne), 19.30 Abendgottesdienst (Vereinshaus).

Mittwoch, den 26. 4. 50

Schülergottesdienst. 20 Uhr Bibelstunde (Vereinshaus).

Iselshausen:

Sonntag, den 23. 4. 50

9.30 Uhr Gottesdienst (W.) 10.30 Uhr Christenlehre, 11.15 Uhr Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, den 22. April 1950, 20 Uhr, Liturg. Wochenschluß-Andacht Stadtkirche (Seifert).

Sonntag Misericordias Domini, 23. April
8.30 Uhr Christenlehre Söhne, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert).

Mittwoch, 26. April

8 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert).

Freitag, 28. April

20 Uhr Fürbitte-Gottesdienst für Kriegsgefangene und Verschleppte (Stadtkirche), anschließend Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: A. Oeschliger'sche Buchdruckerei Calw.